



► **Sonja Schmitt, 29, Redakteurin in Ausbildung,** muss später ihre Rente voll beim Finanzamt abrechnen und will deshalb noch mehr als bisher für das Alter vorsorgen. Weil sie noch keinen festen Job hat, kann sie nicht auf eine Betriebsrente setzen. Sie will Fonds und Versicherungsangebote prüfen.

Seite 18



► **Andreas Schlien, 40, EDV-Fachmann,** hat Familie und bisher zu wenig in die eigene Altersversorgung investiert. Das will er ändern. Erste Wahl ist für ihn die Altersvorsorge vom Betrieb, weil er dort steuerfrei Lohn in eine Pensionskasse einzahlen und Sozialabgaben sparen kann.

Seite 21

# Rechnung fürs Leben

**Vom Auszubildenden bis zum Rentner trifft das Alterseinkünftegesetz jeden. Lesen Sie, wie unsere Kolleginnen und Kollegen reagieren, und machen Sie selbst das Beste daraus.**

● — Nächstes Jahr fängt alles ganz harmlos an. Die meisten Rentner zahlen weiterhin keine Steuern und viele Arbeitnehmer bekommen sogar etwas mehr Gehalt ausbezahlt.

Das sind aber nur die ersten Folgen des Alterseinkünftegesetzes. Von Jahr zu Jahr steigen nun die Belastungen für Neurentner. Gleichzeitig wachsen die Vorteile für Arbeitnehmer. Erst im Jahr 2040 ist die große Wende vollzogen. Dann ist die Rente voll steuerpflichtig und die Beiträge zur Altersvorsorge sind zum großen Teil steuerfrei – vorausgesetzt, das neue Steuerrecht hat auch in 36 Jahren noch Bestand. Wir zeigen am Beispiel von zwei Kolleginnen und zwei Kollegen, was sich ändert.

## Entwarnung für Rentner

Von den heutigen Rentnern trifft das Gesetz die Gutsituierten. Sie müssen im nächsten Jahr mehr Steuern zahlen.

Für die Mehrheit ändert sich die Steuerlast nicht. Dazu gehört der 74-jährige Günther Doddeck. Der ehemalige Lagerverwalter und seine Frau haben zusammen 25 000 Euro Rente im Jahr.

Die Hälfte ist ab nächstem Jahr steuerpflichtig. Doch da das Finanzamt vom steuerpflichtigen Teil noch Posten wie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzieht, kann jeder Rentner nächstes Jahr rund 19 000/38 000 Euro Rente (Alleinstehende/Ehepaare) steuerfrei kassieren. So viel Rente hat kaum einer.

Selbst heutige Rentner, die zusätzlich zur Rente noch Arbeitslöhne oder Einkünfte aus Mieten, Zinsen und Pensionen haben, zahlen künftig selten Steuern (siehe S. 14).

## Lohnerhöhung im Januar

Künftige Renter werden viel weniger steuerfrei kassieren. Im Gegenzug können sie noch als Arbeitnehmer ab 2005 höhere Versicherungsbeiträge absetzen. Sie erhalten bei der Gehaltsabrechnung höhere Pauschalen und haben im nächsten Jahr mehr Lohn auf dem Konto.

Die 29-jährige Sonja Schmitt, die als Redakteurin in Ausbildung nicht viel verdient, bekommt nächstes Jahr nur wenige Euro mehr. Das Jahresgehalt von Bärbel Gansebohm, der 53-jährigen Verlagskauffrau, wird dagegen um eine

dreistellige Summe steigen (siehe S. 16).

Die Rechnung dafür bekommen Arbeitnehmer im Alter. Denn die Jahrgänge, die nach 2005 in Rente gehen, kassieren immer weniger Rente steuerfrei.

Ein heute 50-Jähriger wird nur noch 22 Prozent seiner Rente steuerfrei bekommen, ein heute 40-Jähriger 11 Prozent und die Generation unter 30 Jahren gar nichts, wenn ihre Rente mit 65 Jahren beginnt (siehe Tabelle rechts).

Auch von anderen Einnahmen im Alter wird in den nächsten 35 Jahren für Neurentner von Jahrgang zu Jahrgang immer weniger steuerfrei sein.

Die Rentner von heute bekommen für Einkünfte aus Mieten, Zinsen, Dividenden und für steuerpflichtige Arbeitslöhne noch den vollen Altersentlastungsbetrag. Sie können davon bis zu 1 908 Euro im Jahr steuerfrei kassieren.

Bis zum Jahr 2040 sinkt der Freibetrag auf null. Die 53-jährige Bärbel Gansebohm wird als Rentnerin noch 1 064 Euro im Jahr steuerfrei einnehmen können. Die heute 29-jährige Sonja Schmitt wird ihre Nebeneinkünfte voll versteuern müssen.



► **Bärbel Gansebohm, 53, Verlagskauffrau,** spart schon genug für das Alter und sieht deshalb der neuen Steuerlast, die sie später als Rentnerin hat, gelassen entgegen. Sie will aber wissen, welche Steuerersparnisse sie ab Januar bei der Gehaltsabrechnung hat.

Seite **16**

► **Günther Doddeck, 74, Rentner,** hat sich ausgerechnet, dass er zur Mehrheit der Rentner gehört, die auch künftig keine Steuern zahlen. Er hat mit seiner Frau über 25 000 Euro gesetzliche Rente im Jahr und könnte zusätzlich Einkünfte bis 5 000 Euro im Jahr steuerfrei kassieren.

Seite **14**

### Abschlag für Pensionäre

Die Einschnitte gehen noch weiter. Auch für Pensionen vom Staat und von der Firma wird der Steuerfreibetrag in den nächsten 35 Jahren nach und nach abgebaut. Am Ende erhalten Pensionäre dafür nur noch eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro im Jahr.

So schlimm trifft es aber erst Neupensionäre ab dem Jahr 2040. Bei den heute 40-Jährigen wird das Finanzamt noch bis zu 1 014 Euro im Jahr als Freibetrag abziehen, wenn ihre Pension mit 63 Jahren beginnt. Bei den heute 50-Jährigen werden es noch bis zu 2 028 Euro sein.

### Altersvorsorge prüfen

Je jünger Arbeitnehmer heute sind, desto mehr müssen sie künftig von ihren Alterseinkünften beim Finanzamt abrechnen. Der 40-jährige EDV-Fachmann Andreas Schlien kann mit 65 Jahren von 1 000 Euro Rente nur noch 110 Euro (11 Prozent) steuerfrei kassieren. Die 29-jährige Sonja Schmitt bekommt als Rentnerin nichts mehr steuerfrei.

Beide können die Steuerersparnis, die sie als Ausgleich in den nächsten Jahren erhalten, also gut gebrauchen. Sie müssen jetzt mehr für das Alter vorsorgen. Die Angebote reichen von Fonds über

Betriebsrenten bis zu privaten Renten- und Lebensversicherungen.

Bei ihrer Wahl müssen beide überlegen, ob ihnen eine steuerfreie Auszahlung im Alter wichtiger ist oder ob sie lieber in der Einzahlungsphase Steuern sparen. Dann ist die Auszahlung steuerpflichtig (siehe S. 18 und 21).

Steuergünstige Renten aus Versicherungen sind auch in Zukunft zu haben. Will zum Beispiel Andreas Schlien aber aus einer Versicherung Kapital auf einen Schlag steuerfrei erhalten, muss er noch 2004 abschließen. Auch das ist eine Folge des Alterseinkünftegesetzes. —●

## ● So viel Rente ist steuerpflichtig

Der steuerpflichtige Teil der gesetzlichen Rente wird ab 2005 steigen – auch der von Erwerbsminderungs-, Berufsunfähigkeits- und Witwenrenten. Alle, die vor 2006 Rentner sind, müssen 50 Prozent der Rente beim

Finanzamt abrechnen. Von 10 000 Euro sind nur noch 5 000 Euro steuerfrei. Der Freibetrag gilt bis zum Lebensende. Für Neurentner nach 2005 hängt der steuerpflichtige Teil vom Rentenbeginn ab.

Beginn der Rente in den Jahren	Steuerpflichtiger Teil der Rente	Beginn der Rente in den Jahren	Steuerpflichtiger Teil der Rente	Beginn der Rente in den Jahren	Steuerpflichtiger Teil der Rente
vor 2006	50 Prozent	2017	74 Prozent	2029	89 Prozent
2006	52 Prozent	2018	76 Prozent	2030	90 Prozent
2007	54 Prozent	2019	78 Prozent	2031	91 Prozent
2008	56 Prozent	2020	80 Prozent	2032	92 Prozent
2009	58 Prozent	2021	81 Prozent	2033	93 Prozent
2010	60 Prozent	2022	82 Prozent	2034	94 Prozent
2011	62 Prozent	2023	83 Prozent	2035	95 Prozent
2012	64 Prozent	2024	84 Prozent	2036	96 Prozent
2013	66 Prozent	2025	85 Prozent	2037	97 Prozent
2014	68 Prozent	2026	86 Prozent	2038	98 Prozent
2015	70 Prozent	2027	87 Prozent	2039	99 Prozent
2016	72 Prozent	2028	88 Prozent	2040	100 Prozent

FOTOS: D. BUTZMANN

# Neue Last im Alter

**Pensionen und Einkünfte wie Zinsen und Mieten erhöhen bei den Rentnern von morgen die Steuerlast im Alter. Die Rentner von heute bleiben dagegen meist ungeschoren.**

— Es ist eine Minderheit der Rentner von heute, die künftig mehr Steuern zahlen muss. Alle, die neben der Rente noch andere Einkünfte haben und die deshalb jetzt schon Steuern zahlen, trifft es aber auf jeden Fall. Von ihnen wird das Finanzamt künftig mehr kassieren.

Ein Rentnerhepaaar, das nächstes Jahr 18 000 Euro gesetzliche Rente und Einkünfte aus Mieten und Privatrenten von insgesamt 10 000 Euro hat, muss zum Beispiel 280 Euro mehr an das Finanzamt zahlen (siehe Tabelle S. 15).

Das liegt an den neuen Regeln für die gesetzliche Rente. Davon ist nächstes Jahr die Hälfte steuerpflichtig, also 9 000 Euro. Bisher sind es nur 4 860 Euro (27 Prozent), wenn die Rente mit 65 Jahren begonnen hat. Der steuerpflichtige Teil von Privatrenten, Mieten und Pensionen ist dagegen etwa genauso hoch wie letztes Jahr. Die Rentner von heute bekommen dafür künftig fast dieselben Steuerfreibeträge wie bisher.

Die meisten heutigen Rentner haben deshalb auch künftig nichts vom Finanzamt zu befürchten. Der 74-jährige Günther Doddeck, der zusammen mit seiner Frau 25 000 Euro Rente bezieht, kann zusätzlich zum Beispiel noch Einkünfte bis 5 000 Euro kassieren, ohne dass seine Steuerlast steigt. Er wird wie bisher keine Steuern zahlen.

## Weniger Altersentlastungsbetrag

Von Einkünften wie aus Zinsen, Mieten und von steuerpflichtigen Arbeitslöhnen zieht das Finanzamt den Altersentlastungsbetrag ab, wenn Rentner, Pensionäre und Arbeitnehmer am 1. Januar mindestens 64 Jahre alt waren. Er beträgt nächstes Jahr maximal 1 900 Euro.

Auch für Renten und Kapitalauszahlungen aus Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen der Firma, in die Arbeitnehmer steuerfrei Lohn eingezahlt haben, gibt es den Altersentlastungsbetrag (siehe S. 21).

Ebenfalls begünstigt sind steuerpflichtige Kapitalauszahlungen aus privaten Renten- und Lebensversicherungen.

Doch es bekommen nur noch die den vollen Freibetrag, die am 1. Januar 2005 mindestens 64 Jahre sind. Er wird bis zum Jahr 2040 auf null abgebaut.

## Abbau bis zum Jahr 2040

Zurzeit zieht das Finanzamt von Nebeneinkünften wie aus Zinsen oder Mieten und steuerpflichtigen Arbeitslöhnen, die Rentner haben, 40 Prozent als Altersentlastungsbetrag ab – jedoch höchstens 1 908 Euro im Jahr. Der Höchstbetrag wird nächstes Jahr auf 1 900 Euro abgerundet.

Die Steuerfreiheit von 40 Prozent der Einnahmen bleibt all denjenigen bis zum Lebensende erhalten, die am 1. Januar 2005 mindestens 64 Jahre alt und vor 2006 Rentner sind. Erhalten bleibt auch der Höchstbetrag von 1 900 Euro.

Erreichen Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre die Altersgrenze von 64 Jahren aber zum Beispiel erst am 1. Januar 2015, bekommen sie bis zum Lebensende nur 24 Prozent und höchstens 1 140 Euro im Jahr steuerfrei. Feiert ein Rentner im Oktober 2014 seinen 64. Geburtstag und nimmt er im Jahr 2015 Mieten von 4 000 Euro ein, sind davon durch den Altersentlastungsbetrag nur 960 Euro (24 Prozent) steuerfrei.

Die Tabelle zeigt die Höhe des Prozentsatzes und des steuerfreien Höchstbetrags in den nächsten 17 Jahren – je nachdem, in welchem Jahr Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre am 1. Januar bereits 64 Jahre alt sind:

64 Jahre Anfang	Steuerfrei (Prozent)	Höchstbetrag (Euro)
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722

*Der 74-jährige Rentner Günther Doddeck hat Glück. Der frühere Lagerverwalter hat sich das Kapital aus der betrieblichen Altersversorgung am Ende seines Berufslebens nicht als Rente, sondern auf einen Schlag auszahlen lassen. Zusammen mit seiner Frau hat er nur rund 25 000 Euro gesetzliche Rente im Jahr und könnte zusätzlich noch Einkünfte aus Zinsen oder Mieten bis 5 000 Euro im Jahr steuerfrei kassieren.*





## ● Gut situierte Rentner zahlen mehr Steuern

Ein kleiner Kreis von Rentnern muss nächstes Jahr mehr Steuern an das Finanzamt zahlen. Die Steuerlast erhöht sich vor allem durch zusätzliche Einkünfte aus Zinsen, Dividenden,

Mieten und Privatrenten. Die Tabelle zeigt exemplarisch, von wem das Finanzamt künftig mehr kassiert – je nach Höhe der Bruttorente und der Zusatzeinkünfte.

Gesetzliche Bruttorente im Jahr (Euro)	Zusatzeinkünfte im Jahr (Euro) <sup>1)</sup>	Anstieg der Steuerlast (Euro) <sup>2)</sup>	Gesetzliche Bruttorente im Jahr (Euro)	Zusatzeinkünfte im Jahr (Euro) <sup>1)</sup>	Anstieg der Steuerlast (Euro) <sup>2)</sup>
<b>Für allein stehende Rentner</b>			<b>Für Rentnerhepaare</b>		
4 000	bis 6 000	0	8 000	bis 12 000	0
	8 000	160		14 000	262
	10 000	193		16 000	320
6 000	bis 5 000	0	10 000	bis 11 000	0
	7 000	230		13 000	234
	9 000	279		15 000	394
8 000	bis 4 500	0	12 000	bis 10 000	0
	6 000	241		12 000	204
	8 000	359		14 000	460
10 000	bis 3 500	0	14 000	bis 9 000	0
	6 000	391		11 000	176
	8 000	473		13 000	512
12 000	bis 2 500	0	16 000	bis 9 000	0
	4 000	178		11 000	310
	6 000	499		13 000	622
14 000	bis 2 000	0	18 000	bis 8 000	0
	4 000	323		10 000	280
	6 000	615		12 000	628
16 000	bis 1 000	0	20 000	bis 7 000	0
	3 000	291		9 000	250
	5 000	677		11 000	596
18 000	bis 400	0	22 000	bis 6 000	0
	2 000	258		8 000	220
	4 000	649		10 000	562
20 000	100	76	25 000	bis 5 000	0
	2 000	410		7 000	258
	4 000	830		9 000	604

1) Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten/Betriebsausgaben, des Sparerfreibetrags, des Altersentlastungsbetrags.

2) Anstieg mit Solidaritätszuschlag, ohne Kirchensteuer und ohne Kinder. Von den Einkünften gehen nur Sozialabgaben für die Rente und die Sonderausgabenpauschale ab.

### Weitere Einschnitte für Pensionäre

Für alle, die später auch Firmen- oder Beamtenpensionen auf Lohnsteuerkarte erhalten, gehen die Einschnitte weiter. Denn der Versorgungsfreibetrag von zurzeit 40 Prozent, durch den solche Pensionen bis zum Höchstbetrag von 3 072 Euro im Jahr steuerfrei sind, sinkt bis zum Jahr 2040 ebenfalls bis auf null.

Firmenpensionäre erhalten ihn zum Beispiel für Pensionen aus Unterstützungskassen und Pensionszusagen des Betriebs, in die sie steuerfrei Lohn eingezahlt haben. Sie müssen für den Versorgungsfreibetrag aber mindestens 63 Jahre alt sein. Nur wenn sie vorher erwerbs- oder berufsunfähig werden, gilt die Altersgrenze nicht.

### Kürzung der Werbungskosten

Von den Pensionen auf Lohnsteuerkarte zieht das Finanzamt zurzeit außerdem den Arbeitnehmerpauschbetrag von 920 Euro im Jahr ab. Der fällt ab dem nächsten Jahr weg. Stattdessen erkennen die Beamten für Pensionen nur noch eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro im Jahr an.

Junge Leute wie Sonja Schmitt, unsere Redakteurin in Ausbildung, werden fast alles versteuern müssen, falls sie im Alter eine Firmenpension bekommen. Sonja Schmitt ist erst 29 Jahre alt. Wenn sie eine Firmenpension abschließt, die sie mit 65 Jahren bekommt, ist bei Beginn der Pension das Jahr 2040 erreicht. Sie würde zum ersten Pensionärsjahr-

gang gehören, der keinen Steuerfreibetrag mehr bekommt. Das Finanzamt zieht nur noch die Werbungskostenpauschale von 102 Euro im Jahr ab.

Wie hoch der Steuerfreibetrag für Beamte und Arbeitnehmer ist, die ihre Pension schon vor 2040 beziehen, hängt davon ab, wann die Pension beginnt.

Ein heute 63-Jähriger, der ab Januar 2005 jährlich 8 000 Euro Pension bekommt, kann durch den Versorgungsfreibetrag noch 40 Prozent steuerfrei kassieren bis zum Höchstbetrag von 3 000 Euro. Zusätzlich erhält er künftig einen Steuerfreibetrag von 900 Euro.

Beträgt die Pension 8 000 Euro im Jahr, sind 40 Prozent davon 3 200 Euro. Das Finanzamt kappt den Betrag auf 3 000 Euro und addiert den Freibetrag von 900 Euro. Insgesamt sind von der Pension dann 3 900 Euro steuerfrei. Das bleibt bis an das Lebensende so.

Der steuerfreie Prozentsatz und die Freibeträge sind für jeden Jahrgang, der nach 2005 eine Pension bekommt, anders. Die Tabelle zeigt, wie stark der Abbau in den nächsten 17 Jahren ist – je nachdem, wann die Pension beginnt.

Beginn im Jahr	Steuerfrei (in Prozent)	Höchstbetrag (Euro)	Zusätzlich steuerfrei (Euro)
bis 2005	40,0	3 000	900
2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342

Ab dem Jahr 2040 fällt der Versorgungsfreibetrag weg, genauso wie der Altersentlastungsbetrag. Bei allen, die frühestens in 36 Jahren in Rente gehen, wird das Finanzamt von Einnahmen wie Pensionen, Zinsen und Mieten keinen Steuerfreibetrag für das Alter mehr abziehen. Dann ist fast alles voll steuerpflichtig, diese Einnahmen ebenso wie die gesetzliche Rente. Denn auch dafür ist der Freibetrag dann weg. —●→

# Lohnerhöhung für viele

**Viele Arbeitnehmer haben in den nächsten Jahren mehr Gehalt auf dem Konto. Durch den neuen Abzug für Versicherungsbeiträge sinkt ihre Lohnsteuer.**

— Ab Januar 2005 erhält Bärbel Gansebohm einige Euro mehr Gehalt ausgezahlt als bisher. Übers Jahr kommt für die 53-jährige Verlagskauffrau schon ein dreistelliger Betrag zusammen.

Diese Lohnerhöhung verdankt sie der neuen Vorsorgepauschale, die Arbeitnehmer künftig für ihre Versicherungsbeiträge bekommen. Ihr Arbeitgeber muss weniger Lohnsteuer abführen.

Die Pauschale steigt in Zukunft kontinuierlich. Denn das Finanzamt wird in den nächsten 20 Jahren immer mehr Versicherungsbeiträge als Sonderausgaben anerkennen. Bärbel Gansebohm kann auf diese Weise noch über 10 000 Euro mehr Gehalt kassieren, bis sie mit 65 Jahren in Rente geht.

Es sind zwei neue Sorten von Sonderausgaben, die das Finanzamt künftig anerkennt. In der Gehaltsabrechnung wirkt sich meist schon der größte Teil davon aus. Denn die Vorsorgepauschale

berücksichtigt mit den vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Sozialabgaben den wichtigsten Batzen.

Zur ersten Sorte der neuen Sonderausgaben gehören die Abgaben, die Arbeitnehmer für die gesetzliche oder private Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Auch Ausgaben für einige private Lebens- und Rentenversicherungen aus der Zeit vor 2005 zählen mit (siehe Tabelle S. 19).

## Abzug bis 1 500 Euro im Jahr

Das Finanzamt zieht für alles zusammen bis zu 1 500 Euro im Jahr ab. Diesen Betrag schöpfen Arbeitnehmer im nächsten Jahr allerdings meist schon mit ihren Beiträgen für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung aus.

Wenn sie brutto mindestens 14 000 Euro Lohn im Jahr verdienen, können sie mit ihren anderen Versicherungsbeiträgen zusätzlich keine Steuern mehr

sparen. Selbst für Arbeitnehmer, die eine günstige Krankenversicherung haben, ist kaum mehr drin.

## Abzug bis 20 000 Euro im Jahr

Zur zweiten Sorte von Sonderausgaben zählen die Beiträge des Arbeitnehmers für die gesetzliche Rentenversicherung. Beiträge an berufsständische Versorgungswerke erkennt das Finanzamt ebenfalls an, wenn die Leistungen im Alter mit denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

Auch für diese Sonderausgaben gelten aber Grenzen. Sie werden in den nächsten Jahren stufenweise gelockert.

Die Rechnung des Finanzamts ist kompliziert: Die Beamten addieren die Rentenbeiträge des Arbeitnehmers zu denen des Arbeitgebers. Von der Summe zählen im Jahr 2005 nur 60 Prozent. Der Rest kommt in den nächsten 20 Jahren in 2-Prozent-Stufen dazu.

In jedem dieser Jahre zieht das Finanzamt im letzten Rechenschritt den Beitrag des Arbeitgebers wieder ab.

**Beispiel:** Ein 40-jähriger Single verdient nächstes Jahr 50 000 Euro brutto. Dafür werden 9 750 Euro (19,5 Prozent) gesetzlicher Rentenbeitrag fällig. 4 875 Euro zahlt der Arbeitnehmer und 4 875 Euro der Arbeitgeber.

So viel erkennt das Finanzamt 2005 an:

Gesamte Rentenbeiträge	9 750 Euro
davon 60 Prozent	5 850 Euro
Rentenbeitrag des Arbeitgebers	-4 875 Euro
Absetzbar vom eigenen Rentenbeitrag	975 Euro

Der 40-Jährige könnte aber noch mehr absetzen. Wie viel, zeigt die nächste Rechnung: Das Finanzamt wird im Jahr 2025 Rentenbeiträge bis zum Höchstbetrag von 20 000/40 000 Euro (Alleinstehende/Ehepaare) im Jahr ansetzen. Im nächsten Jahr nimmt es 60 Prozent davon. Es zieht außerdem den Rentenbeitrag des Arbeitgebers ab.

Höchstbetrag 2025	20 000 Euro
davon 60 Prozent	12 000 Euro
Rentenbeitrag des Arbeitgebers	- 4 875 Euro
Höchstbetrag 2005	7 125 Euro



*Die 53-jährige Bärbel Gansebohm verdient gut und spart durch den neuen Abzug für Versicherungsbeiträge bis zur Rente mit 65 Jahren über 10 000 Euro mehr Steuern. Schon jetzt drückt sie ihren relativ hohen Steuersatz, indem sie steuerfrei Lohn in eine Pensionskasse der Firma und eine Rentenversicherung mit Riester-Förderung einzahlt. Die Rechnung bekommt die Verlagskauffrau im Alter. Aus beiden Verträgen wird sie voll steuerpflichtige Renten erhalten. Zusätzlich muss sie von ihrer gesetzlichen Rente 72 Prozent beim Finanzamt abrechnen. Weil noch Mieteinkünfte dazukommen, wird ihre Steuerlast im Alter sehr hoch sein.*

## Die Rürup-Rentenversicherung

Mit seinem absetzbaren Rentenbeitrag von 975 Euro erreicht der 40-Jährige in unserem Beispiel den Höchstbetrag von 7 125 Euro nicht. Um ihn auszuschöpfen, könnte der Mann noch eine der neuen Rürup-Rentenversicherungen für seine Altersvorsorge abschließen. Vom Beitrag würden die Beamten nächstes Jahr 60 Prozent anerkennen.

Die Rürup-Versicherung ist ein spezieller Typ von privater Rentenversicherung (siehe S. 18). Ihr Name geht auf den Wirtschaftsexperten Bert Rürup zurück. Er gehört zu den Vätern des Alterseinkünftegesetzes und hat maßgeblich dafür gesorgt, dass die Beiträge für diese Versicherungen ebenfalls als Sonderausgaben anerkannt werden.

Der Arbeitnehmer in unserem Beispiel könnte von seinen Beiträgen dafür noch bis zu 6 150 (7 125 – 975) Euro als Sonderausgaben absetzen. Allein wegen der Steuerersparnis im Berufsleben sollte aber niemand eine Rürup-Police abschließen. Denn bis zum Jahr 2025 können Rürup-Sparer immer nur einen Teil der Beiträge absetzen – anfangs 60 Prozent und nach und nach mehr. Die Rente aus dem Vertrag müssen sie aber später so wie die gesetzliche Rente beim Finanzamt abrechnen. Je jünger sie sind, desto mehr ist im Alter steuerpflichtig (siehe Tabelle S. 13).

**Sonja Schmitt hat als Redakteurin in Ausbildung kein üppiges Gehalt und spart deshalb mit ihren Sozialabgaben nächstes Jahr nicht viel mehr Steuern als bisher. Die 29-Jährige wird aber wahrscheinlich erst im Jahr 2040 in Rente gehen und kann bis dahin noch reichlich vom neuen Abzug für Versicherungsbeiträge profitieren. Das klappt aber nur, wenn sie nach ihrer Ausbildung einen festen Arbeitsplatz findet. Ohne Gehalt kann sie mit ihren Versicherungen keine Steuern sparen.**



Erhält eine heute 29-Jährige im Jahr 2040 mit 65 Jahren eine Rürup-Rente, muss sie diese voll beim Finanzamt abrechnen. Die Beiträge kann sie aber lange Zeit nicht vollständig absetzen. Erst ab dem Jahr 2025 erkennt das Finanzamt sie voll als Sonderausgaben an.

Entscheidet sich die Frau für eine Betriebsrente oder eine Rente aus einem Riester-Vertrag, ist diese später zwar ebenfalls voll steuerpflichtig. Sie bekommt für ihre Einzahlungen aber sehr viel mehr Förderung.

### Rentner können weniger absetzen

Alles in allem bringt der neue Abzug für Versicherungen vielen Vorteile, aber nicht jedem. Verdienen Arbeitnehmer

wenig, ist der jetzige Sonderausgabenabzug günstiger. Bei ihnen rechnet das Finanzamt weiter nach altem Recht.

Zurzeit zieht es bis zu 5 069 Euro im Jahr für „Vorsorgeaufwendungen“ ab. Im Jahr 2011 wird der Betrag aber um 368 Euro abgebaut und danach noch mal acht Jahre lang um jeweils 300 Euro. 2019 beträgt er nur noch 2 301 Euro. Ab 2020 fällt er ganz weg.

Dann können auch viele Rentner weniger absetzen als heute. Denn für die meisten ist das alte Recht besser. Sie können den höheren Abzug der Rentenbeiträge kaum nutzen, weil sie meist keine zahlen. Für Policen wie Krankenversicherungen geben sie dagegen oft über 1 500 Euro im Jahr aus. —●

## ● So viel Steuern sparen Arbeitnehmer in den nächsten Jahren

Netto mehr Einkommen haben viele Arbeitnehmer künftig schon, weil das Finanzamt pauschal mehr von ihren selbst gezahlten Sozialabgaben anerkennt. Die Tabelle zeigt die Steuerersparnis, mit der Alleinstehende je nach Bruttolohn in den nächsten Jahren rechnen können.

Ehepaare finden ihre Ersparnis heraus, indem sie den gemeinsamen Bruttoarbeitslohn halbieren, in der Tabelle für die Hälfte des Lohns die Steuerersparnis nehmen und diese verdoppeln. Beträgt der gemeinsame Bruttolohn 100 000 Euro, können sie im Jahr 2005 mit 376 Euro

(2 × 188 für 50 000 Euro Bruttolohn) Steuerersparnis rechnen – egal welchen Anteil jeder von ihnen verdient. Arbeitet nur einer, ist die Steuerersparnis etwas höher. Der Arbeitgeber berücksichtigt sie schon bei der Lohnabrechnung und zahlt bereits ab Januar mehr Gehalt aus. Mehr Steuern sparen aber zunächst nur alle, die genug verdienen. Ist der Lohn zu gering, ist der neue Abzug der Sozialabgaben zeitweise sogar schlechter. In diesem Fall wendet das Finanzamt bis 2019 weiter das alte Recht an.

Bruttolohn (Euro)	Steuerersparnis* in Euro in den Jahren																				
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
17 000	0	0	0	0	0	0	-29	-13	3	20	36	52	68	84	100	116	132	148	164	180	196
20 000	0	0	12	32	53	73	93	113	133	153	173	193	213	233	253	273	292	312	332	352	372
25 000	0	24	52	79	106	134	161	188	215	242	270	297	324	351	378	405	432	458	485	512	538
30 000	25	61	97	132	168	203	238	273	309	344	379	414	449	484	518	553	588	623	657	692	726
35 000	60	104	149	193	238	282	326	370	414	458	502	546	589	633	676	720	763	806	850	893	936
40 000	97	152	206	261	315	369	423	476	530	584	637	691	744	797	850	903	956	1 008	1 061	1 114	1 166
45 000	141	206	271	336	401	465	530	594	658	722	787	850	914	977	1 041	1 104	1 167	1 230	1 293	1 356	1 418
50 000	188	264	341	418	494	570	646	722	797	873	948	1 023	1 098	1 173	1 247	1 322	1 396	1 470	1 544	1 618	1 691
55 000	239	328	417	506	595	683	772	860	948	1 035	1 123	1 210	1 297	1 383	1 470	1 556	1 643	1 729	1 814	1 900	1 985
60 000	281	380	478	576	675	773	871	969	1 068	1 166	1 264	1 362	1 461	1 559	1 657	1 756	1 854	1 952	2 050	2 149	2 247

\* Für Rentenversicherungspflichtige, wenn in allen Jahren der Steuertarif für 2005 gilt und vom Bruttolohn nur Freibeträge und Pauschalen abgehen. Ohne Solidaritätszuschlag.



# Angebot neu prüfen

**Die neue Rentenlücke können Arbeitnehmer mit verschiedenen Geldanlagen, Renten- und Lebensversicherungen schließen. Sie müssen vorher aber viele Steueränderungen beachten.**

— Die 29-jährige Sonja Schmitt hat eine kleine Kapitallebensversicherung fürs Alter. Die Auszahlung wird später steuerfrei sein. Das trifft sich gut, denn die junge Frau muss später schon ihre gesetzliche Rente voll versteuern.

Sobald die Redakteurin in Ausbildung mehr Geld hat, will sie noch in Fonds investieren. Hohe Rendite und gute Risikostreuung versprechen europäische und internationale Aktienfonds (siehe „Fonds im Dauertest“, S. 84).

Mit Aktienfonds bleibt sie flexibel und hält ihre Steuerlast in Grenzen. Der Wert der Aktienfonds steigt in erster Linie durch Kursgewinne. Sie sind steuerfrei, wenn die Papiere mindestens ein Jahr im Depot bleiben. Von Dividenden kassieren Anleger die Hälfte steuerfrei.

Aktienfonds sind aber nur als langfristige Anlage sinnvoll, weil sonst längere Verlustphasen die Rendite empfindlich drücken können. Anleger sollten dafür

mindestens zehn Jahre Zeit haben. Einige Jahre vor Rentenbeginn empfiehlt sich außerdem der Wechsel in sichere Geldanlagen. Sonst schmilzt das Polster für das Alter zu guter Letzt noch weg.

## Versicherungspolice

Die Rendite aus Renten- und Lebensversicherungen ist weniger vielversprechend, aber sicherer. Kunden können aus einer Fülle verschiedener Verträge wählen. Einige bieten im Alter eine lebenslange Rente, andere lassen dem Kunden die Wahl, das Kapital auch auf einen Schlag zu nehmen. Riester-Police bieten sogar von beidem etwas.

Die Besteuerung ist ganz unterschiedlich. Einige Polices bringen im Berufsleben Steuervorteile, weil Versicherte die Beiträge absetzen können. Bei anderen ist stattdessen die Auszahlung ganz oder teilweise steuerfrei. Jeder kann für seinen Fall das Beste wählen.

## Riester-Versicherung

Der 40-jährige EDV-Fachmann Andreas Schlien möchte die Vorteile der privaten Altersvorsorge schon im Berufsleben mitnehmen. Er bevorzugt eine Riester-Rentenversicherung. Denn dafür ist die Förderung günstiger als für alle anderen Polices: Der Sparer kassiert für seine Beiträge Zulagen vom Staat und bekommt oft auch noch ansehnliche Steuerersparnisse dazu.

Die höchste Förderung erhalten Sparer, wenn sie zusammen mit den Zulagen vom Staat den Höchstbetrag investieren, der jedes Jahr gefördert wird. Den Betrag, den sie dafür dieses und nächstes Jahr selbst einzahlen müssen, erhalten sie, indem sie die Zulagen vom Staat von 1 050 Euro abziehen.

Für sich selbst können sie 76 Euro abrechnen. Für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht, noch mal 92 Euro. Ein Single ohne Kind kommt dieses und nächstes Jahr auf den Höchstbetrag, wenn er selbst 974 (1 050 – 76) Euro in seinen Riester-Vertrag einzahlt.

Aus Riester-Verträgen erhalten Sparer später eine Rente, können sich aber auch 30 Prozent des Kapitals in Raten oder auf einen Schlag auszahlen lassen. Bisher waren es nur 20 Prozent.

## Kapitallebensversicherung

Doch ein Riester-Vertrag allein macht die Finanzen im Alter nicht fett. Außerdem hat er den Nachteil, dass die später gezahlten Renten und Kapitalsummen voll steuerpflichtig sind.

Das ist bei der kleinen Kapitallebensversicherung, die Sonja Schmitt hat, anders. Sie kann das Kapital im Alter steuerfrei kassieren.

Das klappt aber nur noch bei allen, die den Vertrag schon haben oder bis Ende des Jahres abschließen. Denn bei Abschlüssen ab 2005 sind die Zinsen und Überschüsse im später ausgezahlten Kapital voll steuerpflichtig.

Nur wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre läuft und das Kapital frühestens mit 60 Jahren zahlt, macht das Finanzamt noch eine Ausnahme. Dann ist nur die Hälfte vom Kapital, das nach Abzug der bis dahin gezahlten Beiträge bleibt, steuerpflichtig.

Mit einer Kapitallebensversicherung sorgen Arbeitnehmer nicht nur für das eigene Alter vor. Sie sichern für den Fall, dass sie sterben, auch die Familie ab.



*Sonja Schmitt hat eine kleine Kapitallebensversicherung. Mehr Geld kann unsere Redakteurin in Ausbildung zurzeit nicht für die Altersvorsorge ausgeben. Die 29-Jährige hält sich auch zurück, weil sie nicht weiß, wie viel sie in Zukunft verdienen wird. Sie kann sich aber vorstellen, dass sie in Aktienfonds investiert. Da sie bis zur Rente noch viel Zeit hat und die Papiere lange halten kann, verspricht sie sich davon die höchste Rendite. Außerdem sind später die beim Verkauf der Papiere erzielten Gewinne steuerfrei.*

## ● Die neuen Steuerregeln für private Renten- und Lebensversicherungen

Verträge	Steuervorteile	
	für die Beiträge	für die Leistungen
<b>Rürup-Rentenversicherung</b> Der Versicherte kann frühestens ab 60 Jahren eine lebenslange Rente erhalten. Er kann die Police nicht kapitalisieren, beileihen, vererben, verkaufen oder übertragen. Er kann darin zusätzlich das Risiko der Berufsunfähigkeit und der verminderten Erwerbsfähigkeit absichern und für den Todesfall den Ehepartner und die Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge besteht. Versicherte können den Beitrag laufend oder vor dem gewünschten Rentenbeginn auf einen Schlag einzahlen und sofort eine Rente erhalten.	Vom Beitrag erkennt das Finanzamt nächstes Jahr 60 Prozent als Sonderausgaben an. In den nächsten 20 Jahren steigt der anerkannte Prozentsatz jedes Jahr um 2 Prozent bis auf 100 Prozent im Jahr 2025 (siehe S. 16).	<b>Renten</b> sind so wie die gesetzliche Rente steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist für jeden Jahrgang von Rentnern verschieden. Wie hoch er jeweils ist, zeigt die Tabelle auf Seite 13.
<b>Klassische Rentenversicherungen – Verträge ab 2005</b> – ohne Kapitalwahlrecht, aus denen Versicherte später eine Rente erhalten; – mit Kapitalwahlrecht, bei denen Versicherte später wählen können, ob sie eine Rente oder das Kapital auf einen Schlag erhalten.	Beiträge sind keine Sonderausgaben und können nicht von der Steuer abgesetzt werden.	<b>Renten</b> sind zum Teil steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab und ist niedriger als bisher (siehe hierzu auch Tabelle S. 20). <b>Kapitalleistungen</b> sind nach Abzug der bis dahin gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, die Versicherung läuft mindestens zwölf Jahre und der Versicherte erhält frühestens mit 60 Jahren das Kapital. Dann ist nur die Hälfte vom Kapital, das nach Abzug der Beiträge bleibt, steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil gehört zu den Kapitaleinnahmen, von denen der Sparerfreibetrag und die Werbungskostenpauschale von zusammen 1 421/2 842 Euro (Alleinstehende/Ehepaare) abgehen.
<b>Klassische Rentenversicherungen – Verträge vor 2005</b> – ohne Kapitalwahlrecht, aus denen Versicherte nur eine Rente erhalten, oder – mit Kapitalwahlrecht, mindestens zwölf Jahren Laufzeit und fünf Jahren Beitragszahlung, bei denen Versicherte wählen können, ob sie später eine Rente oder das Kapital auf einen Schlag erhalten.	Bei Beginn der Laufzeit und mindestens einer Beitragszahlung vor 2005 sind 88 Prozent der Beiträge Sonderausgaben. Sie werden zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen bis maximal 1 500 Euro im Jahr anerkannt werden (siehe S. 16).	<b>Kapitalleistungen</b> sind steuerfrei. <b>Renten</b> sind nur zum Teil steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab und ist niedriger als bisher (siehe Tabelle S. 20).
<b>Kapitallebensversicherungen – Verträge ab 2005</b>	Beiträge sind keine Sonderausgaben und können nicht von der Steuer abgesetzt werden.	<b>Kapitalleistungen</b> sind nach Abzug der bis dahin gezahlten Beiträge voll steuerpflichtig. Es sei denn, die Versicherung läuft mindestens zwölf Jahre und der Versicherte erhält frühestens mit 60 Jahren das Kapital. Dann sind Kapitalleistungen so wie aus klassischen Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht steuerpflichtig (siehe oben).
<b>Kapitallebensversicherungen – Verträge vor 2005</b> Verträge mit Kapitalauszahlung, mindestens zwölf Jahren Laufzeit, fünf Jahren Beitragszahlung und 60 Prozent der gesamten Beitragssumme als Leistung im Todesfall (bei Verträgen ab April 1996).	Bei Beginn der Laufzeit und mindestens einer Beitragszahlung vor 2005 sind 88 Prozent der Beiträge Sonderausgaben. Sie werden zusammen mit anderen Versicherungsbeiträgen bis maximal 1 500 Euro im Jahr anerkannt werden (siehe S. 16).	<b>Kapitalleistungen</b> sind steuerfrei.
<b>Fondsgebundene klassische Renten- und Kapitallebensversicherungen – Alt- und Neuverträge</b>	Die Beiträge sind keine Sonderausgaben.	Für Alt- oder Neuverträge gelten dieselben Steuervorteile wie für Alt- oder Neuverträge von nicht fondsgebundenen klassischen Renten- oder Kapitallebensversicherungen (siehe oben).
<b>Sofortrentenversicherungen – Alt- und Neuverträge</b> Policen, bei denen Versicherte den gesamten Beitrag auf einen Schlag zahlen und danach sofort eine Rente erhalten.	Der Beitrag ist ab 2005 nur als Sonderausgabe absetzbar, wenn der Vertrag die Bedingungen der Rürup-Versicherung erfüllt. Dann erkennt das Finanzamt ihn wie bei der Rürup-Police an (siehe oben).	<b>Renten</b> aus Alt- und Neuverträgen, die nicht die Bedingungen der Rürup-Versicherung erfüllen, sind nur zum Teil steuerpflichtig. Die steuerpflichtige Höhe hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab und ist niedriger als bisher (siehe Tabelle S. 20).
<b>Rentenversicherungen mit Riester-Förderung – Alt- und Neuverträge</b> Policen, aus denen Versicherte ab 60 Jahren eine Rente beziehen können. Ab 2005 können sie vertraglich regeln, dass sie dann 30 (bisher 20) Prozent des Kapitals sofort oder in Raten ausgezahlt bekommen. Das ist auch in Altverträgen möglich, wenn der Anbieter zustimmt.	In die Riester-Verträge zahlt der Staat Zulagen ein. Die vom Versicherten selbst gezahlten Beiträge zieht das Finanzamt zusammen mit den Zulagen als Sonderausgaben ab, wenn die Steuerersparnis dadurch höher als die Zulage ist. In diesem Fall wird die Steuerersparnis um die Zulage gekürzt.	<b>Renten</b> sind voll steuerpflichtig. <b>Kapitalauszahlungen</b> sind voll steuerpflichtig.





*Andreas Schlien und seine Frau Heike werden durch das Alterseinkünftegesetz eine noch größere Rentenlücke haben und wollen deshalb mehr für das Alter vorsorgen. Sie nehmen auf jeden Fall die hohe Riester-Förderung mit. Da die beiden Wert auf Sicherheit legen, will jeder dafür eine private Riester-Rentenversicherung abschließen. Außerdem will der 40-jährige EDV-Fachmann steuerfrei Lohn in die Pensionskasse der Firma investieren. So kann er gleich mit den Beiträgen Steuern sparen. Die Steuerlast für die spätere Firmen- und Riester-Rente nimmt das Ehepaar in Kauf. Es hat lieber jetzt mehr Geld für die Familie. Außerdem wollen Heike und Andreas Schlien Reserven für die Ausbildung ihres Sohnes Arthur haben, der erst zwei Jahre alt ist.*



Das können sie besser mit einer reinen Risikolebensversicherung tun. Die Summe, die im Todesfall an die Familie geht, ist später komplett steuerfrei – auch bei Vertragsabschluss nach 2004.

### Klassische Rentenversicherungen

Für die eigene Altersvorsorge sind die klassischen Rentenversicherungen eine Alternative. Auch damit können die Arbeitnehmer von heute ihre Steuerlast als Rentner begrenzen. Schließen sie den Vertrag erst nächstes Jahr ab, müssen sie die Beiträge zwar ohne Steuerersparnisse bestreiten, haben dafür aber im Alter große Steuervorteile.

Wenn sie nur eine Rente wollen und keine Kapitalauszahlung, nehmen sie ei-

ne reine Rentenversicherung. Von der Auszahlung ist später nur ein Bruchteil steuerpflichtig. Er hängt vom Alter bei Rentenbeginn ab und ist künftig niedriger als bisher – auch bei Altverträgen (siehe Tabelle unten).

### Mit Kapitalwahlrecht aufpassen

Wer erst im Alter entscheiden will, ob er eine Rente oder das Kapital auf einen Schlag haben will, schließt eine klassische Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht ab. Versicherte sollten den Vertrag möglichst noch dieses Jahr unterschreiben. Nur so erhalten sie die ganze Summe steuerfrei, wenn sie später das Kapital auf einen Schlag wünschen. Das ist bei nach 2004 abgeschlossenen

Versicherungen nicht mehr möglich. Bei diesen Verträgen sind die Überschüsse und Zinsen im später ausgezahlten Kapital voll steuerpflichtig.

Nur wenn Kunden einen Vertrag mit mindestens zwölf Jahren Laufzeit vereinbaren, der das Kapital frühestens mit 60 Jahren zahlt, macht das Finanzamt wieder eine Ausnahme. Dann zieht es im Alter von der Auszahlung die investierten Beiträge ab. Vom Rest rechnet es die Hälfte als Kapitaleinnahme an.

Zahlt ein 40-Jähriger 20 Jahre monatlich 100 Euro Beitrag, kann er mit 60 Jahren von einer guten Gesellschaft 41 000 Euro bekommen. Nach Abzug der Beiträge bleiben 17 000 Euro. Die Hälfte – also 8 500 Euro – ist steuerpflichtig. Auszahlungen aus Altverträgen sind dagegen komplett steuerfrei.

## ● Hoher Freibetrag für Privat- und Betriebsrenten

Von Renten aus den klassischen Rentenversicherungen in der Tabelle auf Seite 19 müssen Versicherte nur einen Bruchteil beim Finanzamt abrechnen. Das Gleiche gilt für Renten aus Direktversicherungen und Pensionskassen, in die pauschal versteuerter Lohn eingezahlt wird. Der steuerpflichtige Teil der Rente hängt vom Alter ab, in dem die Rente beginnt. Fängt sie mit 65 Jahren an, sind von 1 000 Euro Rente nur 180 Euro steuerpflichtig.

Alter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtig (Prozent)	Steuerpflichtiger Anteil von 1 000 Euro Rente	Alter bei Rentenbeginn	Steuerpflichtig (Prozent)	Steuerpflichtiger Anteil von 1 000 Euro Rente
50	30	300	60	22	220
51	29	290	61	22	220
52	29	290	62	21	210
53	28	280	63	20	200
54	27	270	64	19	190
55	26	260	65	18	180
56	26	260	66	18	180
57	25	250	67	17	170
58	24	240	68	16	160
59	23	230	69	15	150

### Rürup-Versicherung

Arbeitnehmer, die lieber mit den Beiträgen Steuern sparen wollen, bekommen künftig häufig Rürup-Policen angeboten. Sie sind nach dem Wirtschaftsexperten Bert Rürup benannt.

Da die Beiträge zunächst aber nur zu 60 Prozent anerkannt werden und erst später mehr Ersparnis bringen, ist die Entlastung im Berufsleben zurzeit nicht so groß wie bei anderen Verträgen.

Gleichzeitig wird nach und nach die Rente aus solchen Rürup-Verträgen steuerpflichtig. Die 29-jährige Sonja Schmitt müsste später die ganze Rürup-Rente beim Finanzamt abrechnen, könnte die Beiträge aber erst ab 2025 voll absetzen. Für sie sind deshalb Fonds, Riester-Verträge und die anderen Policen attraktiver. ●

# Gut aufpassen

**Sparen für eine Betriebsrente lohnt sich auch weiterhin für viele. Doch vor allem die Steuervorteile für die in vielen Firmen beliebte Direktversicherung ändern sich.**

● — Die Regierung hat wirklich alles umgekrempelt – die gesetzliche, die private und auch die betriebliche Rente: Schließen Arbeitnehmer nach dem Jahreswechsel einen Vertrag ab, müssen sie die Rente oder Kapitalauszahlung später immer voll beim Finanzamt abrechnen. Das gilt für alle Formen der betrieblichen Altersvorsorge. Im Gegenzug ist der als Beitrag gezahlte Lohn steuerfrei.

Durch die Reform ändern sich vor allem die Regeln für Direktversicherungen. Denn bisher kann der Chef den dort investierten Lohn pauschal mit 20

Prozent versteuern und die Kapitalauszahlung aus der Versicherung ist später steuerfrei. Von Renten müssen Arbeitnehmer nur einen kleinen Teil beim Fiskus abrechnen, der künftig noch niedriger als zurzeit ist (siehe Tabelle S. 20).

Die bisherige Regelung ist vor allem für gut verdienende Arbeitnehmer mit hohem Spitzensteuersatz günstig. Vereinbaren sie noch dieses Jahr eine Direktversicherung, können sie sich die alten Steuervorteile sichern.

Alle, die den Vertrag bereits vor 2005 haben, können beim Chef bis zum 30.

Juni 2005 beantragen, dass er Lohn bis zu 1 752 Euro weiter pauschal versteuert einzahlt. Dann sind auch die späteren Renten nur teilweise steuerpflichtig und Kapitalauszahlungen sind steuerfrei.

## Mehr steuerfrei

Alle Arbeitnehmer, die bisher weder in eine Direktversicherung noch in eine Pensionskasse pauschal versteuerten Lohn einzahlen, können künftig insgesamt sehr viel mehr Gehalt investieren – und zwar steuerfrei. Sie können über 4 200 Euro jährlich ohne Steuerabzüge für eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds ausgeben. Der zusätzliche Freibetrag beträgt 1 800 Euro und kann für alle Neuzusagen ab 2005 genutzt werden. Sozialabgaben sparen Arbeitnehmer aber für die 1 800 Euro nicht (siehe Tabelle). Außerdem sollten sie bedenken, dass die Leistungen dafür im Alter voll steuerpflichtig sind. ●

## ● Das sind die neuen Steuervorteile für die Altersvorsorge im Betrieb

### Steuerregeln für Arbeitnehmer, die selbst Lohn investieren

#### Für die Beiträge

#### Für die Rente

#### Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds – Verträge ab 2005

Investierter Lohn ist bis zur Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung **steuerfrei**.<sup>1)</sup> Das sind dieses Jahr **bis zu 2 472 Euro**. Für den steuerfrei eingezahlten Lohn sparen Arbeitnehmer außerdem bis 2008 die Sozialabgaben. 2005 ist die Grenze für die Einzahlung vermutlich etwas höher.

**Zusätzlich** können Arbeitnehmer – ohne Ersparnis von Sozialabgaben – **1 800 Euro** Lohn im Jahr **steuerfrei** investieren. Das ist für alle Neuzusagen ab 2005 möglich – also nicht für bestehende Verträge. Außerdem dürfen sie keine Direktversiche-

rung und keinen Pensionskassen-Vertrag haben, in die sie pauschal versteuert Lohn einzahlen. Ab 2005 müssen zudem alle neuen Verträge als Leistung im Alter, bei Invalidität oder im Fall des Todes eine Rente oder einen Auszahlungsplan vorsehen. Versicherte können sich aber die Option offen halten, dass 30 Prozent des Kapitals sofort gezahlt wird. Auch ein Kapitalwahlrecht, mit dem sie das ganze Kapital sofort erhalten, ist als Option möglich. Im Todesfall dürfen nur der Ehepartner und Kinder mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge begünstigt sein.

**Renten und Kapitalauszahlungen** aus Verträgen, in die Arbeitnehmer steuerfrei Lohn einzahlen, sind später voll steuerpflichtig.

#### Direktversicherungen – Vertragsabschluss und mindestens eine Beitragszahlung vor 2005

Arbeitnehmer und Arbeitgeber können vereinbaren, dass die Beiträge weiter bis zur Höhe von 1 752 Euro im Jahr mit **20 Prozent pauschal versteuert** werden. Sie können ab Januar aber auch auf die Steuerfreiheit übergehen, wenn die in den Altverträgen vereinbarten Leistungen die oben bei

Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds genannten Bedingungen erfüllen. Wollen sie die Pauschalbesteuerung behalten, müssen sie bis zum 30. Juni 2005 bei der Firma schriftlich auf die Steuerfreiheit verzichten.

**Renten** aus Verträgen, deren Beiträge mit 20 Prozent pauschal versteuert werden, sind nur zum Teil steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist ab 2005 niedriger als bisher (siehe S. 20).

**Kapitalauszahlungen** sind steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist.

#### Pensionskassen – Vertragsabschluss und mindestens eine Beitragszahlung vor 2005

Ist der in Pensionskassen investierte Lohn höher als derzeit 2 472 Euro, kann der Chef bei Altverträgen vom Rest weiter **bis zu 1 752 Euro im Jahr mit 20 Prozent pauschal versteuern**.

**Renten** aus Verträgen, deren Beiträge mit 20 Prozent pauschal versteuert werden, sind nur zum Teil steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Teil ist ab 2005 niedriger als bisher (siehe S. 20).

**Kapitalauszahlungen** sind steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist.

#### Unterstützungskassen und Pensionszusagen

Investierter Lohn ist wie bisher **in beliebiger Höhe steuerfrei**. Bis zur Grenze von derzeit 2 472

Euro im Jahr fallen dafür bis 2008 auch die Sozialabgaben weg.

**Werkspensionen** und Kapitalauszahlungen sind später wie Arbeitslohn voll steuerpflichtig.

1) Arbeitnehmer können auch versteuerten Lohn einzahlen und dann Riester-Förderung bekommen. Diese ist bei der betrieblichen Altersvorsorge aber nicht die erste Wahl.